

Richtlinien über die Vergabe von städtischen- und GEG-eigenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken in Bad Bentheim:

Die große Zahl von Bewerbungen für Wohnbaugrundstücke zum Zwecke des Eigenheimbaues in Bad Bentheim macht es erforderlich, Kriterien für die Auswahl der Bewerber zu finden. Ein Rechtsanspruch auf die Veräußerung eines Wohngrundstücks besteht nach diesen Richtlinien allerdings nicht. In begründeten Fällen kann von den Richtlinien abgewichen werden.

Geltungsbereich:

Die der Stadt/GEG gehörenden erschlossenen unbebauten Grundstücke können auf Antrag an private Bauwillige zur Bebauung mit einem Ein- oder Zweifamilienhaus veräußert werden. Das gleiche gilt für die unbebauten Grundstücke, die noch nicht erschlossen, jedoch in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Baugrundstücke ausgewiesen sind.

Antragsberechtigt

Antragsberechtigt ist jeder Volljährige, der glaubhaft macht, dass er das Grundstück innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsschluss und Bebaubarkeit entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bebaut.

Antragsstelle

Anträge sind an das Liegenschaftsamt der Stadt Bad Bentheim zu richten. Das Liegenschaftsamt führt eine entsprechende Bewerberliste.

Bebauungspflicht

Das Grundstück ist vom Käufer nach den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes und nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung zu bebauen. Wird das Grundstück innerhalb von zwei Jahren nicht bebaut, steht der Stadt/GEG ein Wiederkaufsrecht gegen Erstattung des Kaufpreises zu.

Punktesystem

Die Grundstücke werden nach einem Punktesystem vergeben:

Grundsätzlich gilt, dass die Baugrundstücke vorrangig an Ortsansässige vergeben werden, wobei 20 % den auswärtigen Interessenten zugeschlagen werden. Das Erstzugriffsrecht liegt bei den ortsansässigen Bewerbern. Hierzu zählen auch Personen, die in der Vergangenheit mindestens 10 Jahre in der Gemeinde gewohnt oder die aktuell ihren Arbeitsplatz in Bad Bentheim haben.

Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt nach einem Punktesystem:

- | | |
|--|-----------|
| a) Familien bzw. Alleinstehende mit 1 Kind (minderjährig) | 5 Punkte |
| Familien bzw. Alleinstehende mit 2 Kindern (minderjährig) | 7 Punkte |
| Familien bzw. Alleinstehende mit 3 Kindern (minderjährig) | 10 Punkte |
| Familien bzw. Alleinstehende mit 4 Kindern (minderjährig) und mehr | 15 Punkte |

- | | |
|---|-----------|
| b) Körperbehinderung zwischen 50 % und 70 % | 5 Punkte |
| c) Jede 10 %-ige Behinderung über 70 % | 5 Punkte |
| d) Kinderlose Paare/Alleinstehende am Vergabetermin | 0 Punkte |
| Kinderlose Paare/Alleinstehende 1 Jahr nach Vergabetermin | 5 Punkte |
| Kinderlose Paare/Alleinstehende 2 Jahre nach Vergabetermin | 7 Punkte |
| Kinderlose Paare/Alleinstehende 3 Jahre nach Vergabetermin | 10 Punkte |
| Kinderlose Paare/Alleinstehende 4 Jahre und mehr nach Vergabetermin | 15 Punkte |

Wenn bei gleicher Punktzahl mehrere Bewerber als Grundstücke vorhanden sind, wird das Grundstück oder werden die Grundstücke unter den Bewerbern ausgelost.

Antragsteller, die bereits über Wohneigentum verfügen, sind grundsätzlich von der Vergabe ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere nicht, wenn ein Neubau aus familiären oder beruflichen Gründen zwingend erforderlich ist. Ebenso kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden, wenn vorhandenes Hauseigentum veräußert oder durch den Neubau Wohnraum in Bad Bentheim freigemacht wird.

Diese Richtlinien treten am 01. April 2019 in Kraft.

Bad Bentheim, 03. Mai 2019

Stadt Bad Bentheim
Der Bürgermeister



(Dr. Volker Pannen)